



Belehrung nach § 42 - 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Kindertagespflegeperson,

in Absprache mit dem Gesundheitsamt Landkreis Tübingen gibt der Tageselternverein Ihnen Informationen zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege weiter. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch und melden Sie sich bei Fragen bei Ihrer zuständigen Fachberaterin.

Muss eine Kindertagespflegeperson eine Belehrung machen?

Ja, alle Kindertagespflegepersonen (außer im Haushalt der Eltern Tätige) müssen eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz machen. Insbesondere deshalb, weil Kindertagespflegestellen als Gemeinschaftseinrichtungen zählen. Die Kindertagespflegeperson ist erwerbsmäßig tätig. Auch das ist entscheidend.

Wo kann die Belehrung gemacht werden?

Die Belehrung kann in Präsenz oder Online z. B. beim Gesundheitsamt Tübingen gemacht werden. Die Belehrung ist ein Leben lang gültig. Die Kosten müssen von der Kindertagespflegeperson selbst getragen werden.

Unter: <https://www.kreis-tuebingen.de/gesundheitsamt/gesundheitsamt/belehrung>

Muss die Belehrung aufgefrischt werden (§ 43 IfSG)?

Eine Belehrung analog der ersten Belehrung ist nicht mehr nötig. Diese gilt ein Leben lang. Wenn Sie selbstständig tätig sind, empfiehlt das Gesundheitsamt alle 2 Jahre das Merkblatt des Robert Koch Instituts durchzulesen.

<https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Meldewesen/Belehrungsboegen/belehrungsboegen.html>

Muss sich eine Kindertagespflegeperson als Lebensmittelunternehmer:in registrieren?

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Landkreis Tübingen sollten sich alle Kindertagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer:in registrieren. Ein Vororttermin der Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsamt) wird ggf. ab dem 6. Tageskind durchgeführt (Großtagespflege).

https://www.kreis-tuebingen.de/Lde/gesundheitsamt/gesundheitsamt/Lebensmittelueberwachung/lebensmittelunternehmen_registration

Kontakt Daten Gesundheitsamt:

Gesundheitsamt Tübingen, Tel. 07071/207-3353, belehrung@kreis-tuebingen.de

Anlage

Formular Antrag Lebensmittelunternehmer:in

Sie finden das Formular als Download auf der Homepage des Tageselternvereins unter:
<http://www.tageselternverein.de/index.php/tagesmuetter/downloads-formulare>

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung	☐ Anmeldung	☐ Änderung	☐ Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit			
☐ Erzeuger (Urproduktion)		☐ Hersteller, die im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	
☐ Hersteller/Abpacker		☐ Einzelhändler	
☐ Dienstleistungsbetrieb		☐ Sonstiges	
Angaben zum Produktsortiment			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	